



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

20. – 31. Oktober 2025

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X [@EUCourtPress](#) bzw. [@CourUEPresse](#) oder auf [LinkedIn](#)

Datenschutzhinweis

Dienstag, 21. Oktober 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den Rechtssachen T-1079/23 Apple /, T-1080/23 Apple /, und T-214/24 Apple und Apple Distribution International / Kommission

Gesetz über digitale Märkte

Das Gesetz über digitale Märkte (Verordnung Nr. 2022/1925) soll faire und offene digitale Märkte gewährleisten. Nach diesem Gesetz kann die Europäische Kommission digitale Plattformen als „Torwächter“ benennen, wenn diese für Unternehmen über zentrale Plattformdienste ein wichtiges Zugangstor zu Verbraucherinnen und Verbrauchern darstellen. Das Gesetz sieht für Torwächter eine Reihe von Geboten und Verboten vor.

Mit [Beschluss vom 5. September 2023](#) benannte die Kommission Apple als Torwächter für drei Zentrale Plattformdienste, nämlich den APP Store, das Betriebssystem iOS und den Browser Safari (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/4328](#)). Apple hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten (T-1080/23).

Mit Beschluss vom gleichen Tag leitete die Kommission eine Marktuntersuchung ein, um das Vorbringen von Apple weiter zu prüfen, wonach iMessage nicht als Zentraler Plattformdienst anzusehen sei (siehe die Ausführungen dazu im vorgenannten [Beschluss vom 5. September 2023](#) sowie die Pressemitteilung der Kommission [IP/23/4328](#)). Apple hat auch diesen Beschluss vor dem Gericht angefochten (T-1079/23).

Mit [Beschluss vom 12. Februar 2024](#) entschied die Kommission sodann, Apple nicht als Torwächter für iMessage zu benennen, obwohl die Schwellenwerte erreicht seien. Apple hat diesen Beschluss vor dem Gericht angefochten, soweit die Kommission iMessage als nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienst eingestuft habe. (T-214/24).

Heute findet die mündliche Verhandlung in diesen drei Rechtssachen statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

Weitere Informationen T-1079/23

Weitere Informationen T-1080/23

Weitere Informationen T-214/24

Mittwoch, 22. Oktober 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-357/24 Opera Norway / Kommission

Nichtbenennung von Microsoft als Torwächter in Bezug auf Edge

Das norwegische Unternehmen Opera Norway beanstandet vor dem Gericht der EU einen [Beschluss der Kommission vom 12. Februar 2024](#), wonach Microsoft in Bezug auf seinen zentralen Webbrowser-Plattformdienst Edge kein Torwächter sei, da Edge kein wichtiges Zugangstor für gewerbliche Nutzer zu den Endnutzern darstelle. Nach Ansicht von Opera Norway hat die Kommission damit gegen das Gesetz über digitale Märkte verstoßen.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. Oktober 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-469/24 Tuleka

Preisminderung und Schadensersatz bei Pauschalreisen

Zwei Pauschalreisende aus Polen verlangen von ihrem Reiseanbieter die

vollständige Rückzahlung des Reisepreises und darüber hinaus Schadensersatz, weil während ihres All-Inclusive-Aufenthalts in einem 5-Sterne-Hotel an der albanischen Mittelküste umfangreiche Abriss- und Bauarbeiten auf dem Hotelgelände vorgenommen wurden. Auch das Angebot von Mahlzeiten war eingeschränkt. Der Reiseveranstalter macht geltend, dass er die Abrissarbeiten nicht zu vertreten habe, da sie aufgrund einer behördlichen Abrissverfügung erfolgt seien. Es handele sich um ein unvermeidbares und außergewöhnliches Ereignis. Daher sei er weder zur Rückzahlung des Reisepreises noch zu Schadensersatz verpflichtet.

Das von den beiden Reisenden angerufene polnische Gericht hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Pauschalreise-Richtlinie 2015/2302 ersucht. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. Oktober 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-621/24 Landkreis Schweinfurt

Leistungen für abgelehnte Asylbewerber

Die deutschen Behörden lehnten den Asylantrag eines Afghanen gemäß der Dublin-III-Verordnung als unzulässig ab und ordneten seine Abschiebung nach Rumänien an, weil er dort bereits zuvor einen Asylantrag gestellt hatte.

Angesichts seiner Ausreisepflicht wurden ihm gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz nur noch in beschränkterem Umfang als zuvor Sachleistungen bewilligt, nämlich Ernährung, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Krankenhilfe für den Krankheitsfall. Geldleistungen erhielt er keine mehr.

Der Betroffene hat vor den deutschen Sozialgerichten Klage auf höhere Leistungen, insbesondere Geldleistungen zur Deckung seines persönlichen

Bedarfs erhoben.

Das Bundessozialgericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Aufnahmerichtlinie 2013/33 und der Verfahrensrichtlinie 2013/32 ersucht. Es möchte u.a. wissen, ob das abgesenkte Leistungsniveau, das im Asylbewerberleistungsgesetz für den Zeitraum der Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat vorgesehen ist, noch dem unionsrechtlich gebotenen Mindestniveau entspricht.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen



Donnerstag, 30. Oktober 2025

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-134/24 Tomann und C-402/24 Sewel

Massenentlassungen

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Zweiten und des Sechsten Senats des deutschen Bundesarbeitsgerichts (BAG) sind im Rahmen von Massenentlassungen erklärte Kündigungen unwirksam, wenn der Arbeitgeber es versäumt hat, die geplante Massenentlassung zuvor der zuständigen Agentur für Arbeit anzuzeigen.

Der Sechste Senat möchte seine diesbezügliche Rechtsprechung jedoch dahingehend ändern, dass ein solcher Verstoß gegen die Anzeigepflicht nicht mehr zur Nichtigkeit der Kündigung führt. Denn die Anzeigepflicht diene nicht dazu, die Kündigung zu verhindern, sondern solle es lediglich der Arbeitsverwaltung ermöglichen, sich auf die durch die wirksame Kündigung einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern eintretende sozio-ökonomische Belastung des örtlichen Arbeitsmarkts einzustellen und insoweit nach Lösungen zu suchen.

Da ein Senat des BAG nur dann von der Rechtsprechung eines anderen Senats abweichen kann, wenn dieser auf Anfrage hin seine Rechtsprechung aufgibt, oder der Große Senat des BAG in diesem Sinne entscheidet, hat der Sechste

Senat beim Zweiten Senat eine solche Anfrage gestellt.

Der Zweite Senat hat seinerseits beschlossen, zunächst dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Richtlinie über Massenentlassungen vorzulegen, insbesondere zu der mit der Anzeige verbundenen Entlassungssperre (C-134/24 Tomann).

Sodann hat auch der Sechste Senat beschlossen, dem Gerichtshof Fragen zur Rechtsfolge von Fehlern im Massenentlassungsanzeigeverfahren vorgelegt (C-402/24 Sewel).

Generalanwalt Norkus hat in seinen Schlussanträgen vom 27. Februar 2025 zu der Rechtssache Tomann u.a. die Ansicht vertreten, dass ein Arbeitgeber, um die anfängliche Unterlassung der Anzeige zu heilen, zunächst eine ordnungsgemäße Anzeige der beabsichtigten Massenentlassung bei der zuständigen Behörde vornehmen und danach neuerliche Kündigungen aussprechen müsse, wobei diese frühestens 30 Tage nach Eingang der Anzeige wirksam würden.

Die Verkündung der Urteile wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen C-134/24

Weitere Informationen C-402/24

Donnerstag, 30. Oktober 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-143/23 Mercedes-Benz Bank und Volkswagen Bank

Widerruf eines Verbraucherkreditvertrags für die Finanzierung eines PKW-Kaufs

Drei Käufer von Fahrzeugen der Marken Mercedes bzw. VW haben – vermittelt über die Verkäufer – Kredite bei der Mercedes-Benz Bank bzw. der Volkswagen Bank aufgenommen, um den Kauf zu finanzieren. Im Kreditvertrag wurde der bei Vertragsschluss geltende Verzugszinssatz nicht zahlenmäßig als Prozentsatz angegeben.

Monate bzw. Jahre später widerriefen die Käufer die Kreditverträge. Sie sind der Ansicht, dass die Widerrufsfrist wegen fehlerhafter Pflichtangaben im Vertrag nicht zu laufen begonnen habe. Vor dem Landgericht Ravensburg

haben sie die Banken auf Rückzahlung der bereits gezahlten Beträge verklagt.

Die Banken halten die Widerrufe für verspätet und jedenfalls rechtsmissbräuchlich. Streitig ist außerdem, ob die Käufer trotz des Widerrufs – sollte er wirksam sein – den vertraglich vereinbarten Zins bis zur Rückgabe des Fahrzeugs zahlen müssen sowie ob sie für den Wertverlust des Fahrzeugs Ersatz leisten müssen und insbesondere wie der Wertverlust zu berechnen ist.

Das Landgericht Ravensburg hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48 ersucht, insbesondere vor dem Hintergrund der dazu bereits ergangenen EuGH-Urteile vom 9. September 2021, Volkswagen Bank u.a. ([C-33/20](#), [C-155/20](#) und [C-187/20](#)) sowie vom 21.12.2023, BMW Bank u.a. (C-38/21, C-47/21 und C-232/21; siehe dazu Pressemitteilung [Nr. 201/23](#)).

Die Verkündung des Urteils wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. Oktober 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-198/24 Mr. Green

Rückforderung von Glücksspielverlusten

Der maltesische Online-Glücksspielanbieter Mr. Green verfügt zwar in Malta, nicht aber in Österreich über eine Glücksspiellizenz. Ende 2021 wurde er in Österreich verurteilt, einem dort wohnenden Kunden seine Verluste in Höhe von über 60.000 Euro zu erstatten. Das Urteil ist seit April 2022 rechtskräftig.

Der Kunde beantragte Anfang 2024 bei den österreichischen Gerichten den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung.

Nach der Verordnung Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen ist ein solcher Beschluss in den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf, und dort vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Neben einem Konto von Mr. Green in Malta benannte der Kunde weitere

Konten in Schweden, Luxemburg und Irland.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat Zweifel, ob die Voraussetzung der Dringlichkeit für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gegeben ist.

Mr. Green habe seine Vertragsbeziehungen zu seinem österreichischen Zahlungsdienstleister Dimoco Europe bereits Anfang 2021 beendet, um seine dort verwalteten Guthaben dem Zugriff von Gläubigern zu entziehen.

Im Juni 2023 habe Malta ein Gesetz erlassen, wonach Klagen gegen Glücksspielanbieter mit maltesischer Lizenz verboten und ausländische Urteile über solche Klagen in Malta nicht anzuerkennen seien. Ob die Vollstreckung österreichischer Urteile, die in Glücksspielsachen ergangen sind, von maltesischen Gerichten tatsächlich rechtskräftig abgelehnt werden, könne nicht festgestellt werden.

Das Landesgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob für die Dringlichkeit Handlungen des Schuldners, die drei Jahre oder länger zurückliegen, und/oder Hindernisse bei der Vollstreckung der Entscheidung im Mitgliedstaat des Schuldners zu berücksichtigen sind.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. Oktober 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-571/24 Kreis Bergstraße

Recht auf Familienzusammenführung

Ein 16-jähriger Syrer kam allein nach Deutschland. Mit 17 stellte er einen Asylantrag. Etwa ein Jahr später wurde dem Antrag stattgegeben: Der Betroffene wurde als Flüchtling anerkannt und ihm wurde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Zu diesem Zeitpunkt war er bereits 18.

Die Eltern hatten zunächst keinen Antrag auf Familiennachzug gestellt.

Ursprünglich, weil ein solcher Antrag erst nach der Anerkennung des Sohnes als Flüchtling gestellt werden konnte. Und danach nicht, weil sie ihn für aussichtslos hielten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestand ein Anspruch von Eltern auf Nachzug zu ihrem als Flüchtling anerkannten Kind nämlich nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind volljährig wurde. Erst war es also zu früh für einen Antrag auf Familiennachzug, dann zu spät.

Fast ein Jahr nach der Anerkennung des Betroffenen als Flüchtling entschied der EuGH in einem Fall aus den Niederlanden, dass nach der Richtlinie (2003/86) betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ein unbegleiteter Minderjähriger, der während des Asylverfahrens volljährig wird, sein Recht auf Familienzusammenführung behält.

Ein solcher Antrag auf Familienzusammenführung müsse allerdings innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden, grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung als Flüchtling (Urteil A und S vom 12. April 2018, CP 40/18).

Die Eltern stellten daraufhin – ein gutes Jahr nach der Anerkennung ihres Sohnes als Flüchtling, aber innerhalb von drei Monaten nach dem EuGH-Urteil – beim deutschen Generalkonsulat in Istanbul einen Antrag auf Familienzusammenführung. Das Generalkonsulat lehnte den Antrag ab.

Zum einen sei das EuGH-Urteil nicht bindend, weil es zur Rechtslage in den Niederlanden ergangen sei. Diese unterscheide sich maßgeblich von der Rechtslage in Deutschland (in den Niederlanden hätten die Eltern nämlich ein eigenständiges Aufenthaltsrecht). Zum anderen hätten die Eltern den Antrag nicht innerhalb von drei Monate, innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung ihres Sohnes als Flüchtling gestellt.

Die Eltern fochten diesen Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Berlin an, jedoch ohne Erfolg. Daraufhin wandten sich die Eltern an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Das OVG ist der Ansicht, dass die vom EuGH aufgestellte Drei-Monats-Frist nicht unverändert zu Lasten der Eltern des Betroffenen angewandt werden könne. Vielmehr bedürfe es der Klärung, wie hier eine angemessene Frist zu bestimmen sei.

Denkbar sei es, für den Fristbeginn an das Datum des EuGH-Urteils (12. April 2018) anzuknüpfen. Da jedoch verschiedene Lösungen in Betracht kämen, hat das OVG den EuGH hierzu befragt.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

